

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2026 14:56
An: 'teilplanwind2026-mitte@tlvwa.thueringen.de'
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Stadt Erfurt zum 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie
Anlagen: an RPG MT - 2026-09-17 - Stellungnahme Entwurf STP Wind - Anlage.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgende Stellungnahme ab:

Naturschutzrechtlich betrachtet, rückt im vorliegenden Entwurf (wie bereits im ersten Entwurf) die südliche Grenze des östlichen Teils des geplanten Windvorranggebietes W-14 (nördlich von Töttleben) an den bestehenden Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Kleiner und Großer Katzenberg“ heran. Flächenmäßig ist der GLB nicht direkt betroffen von W-14. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es gegebenenfalls im Rückschluss mit vorliegenden Fledermaus- und Vogeldaten zu erforderlichen artenschutzrechtlichen Abständen von den dortigen Gehölzstrukturen im Zuge der Genehmigungsverfahren (Einzelfallentscheidungen) kommen wird und diese dann dort zu regeln sein werden (zum Beispiel durch Micro-Siting gemäß Anlage 2 BNatSchG). Der nördlich gelegene GLB „Am kleinen Roten Berge“ ist Bestandteil eines Dichtezentrums (Tabuzone), jedoch grenzt dieses nicht unmittelbar an W-14 an, sondern mit etwa 200-300 m Abstand. Auch hier sind die artenschutzrechtlichen einzuhaltenden Abstände bezüglich der regelmäßig besetzten Rot- und Schwarzmilanhorste in den Genehmigungsverfahren selbst zu regeln. Insofern sind die Abgrenzungen von W-14 bezüglich der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben nachvollziehbar.

Im geplanten Windvorranggebiet W-27 bei Waltersleben kommt es zu einer geringfügigen Erweiterung über die Grenzen des bestehenden Windparks hinaus nach Westen in Richtung Molsdorf sowie etwas südlich über den Wirtschaftsweg im Windpark hinaus und nach Süden in Richtung Autobahn. Der Bestandswindpark liegt jedoch nicht vollständig in W-27 – dem einzuhaltenden Abstand zu den Ortsteilen Möbisburg und Waltersleben geschuldet. Der Bereich zwischen A4 und dem Windpark (Ackernutzung) wird durch die Kreisgrenzenverschiebung im Flurbereinigungsverfahren Erfurt-West der Stadt Erfurt zugewiesen werden, damit wird die dort befindliche Teilfläche von W-27 künftig im Stadtgebiet Erfurt liegen. Die im Windpark befindliche Kompostieranlage wird nicht in W-27 liegen. In schätzungsweise zwei von insgesamt vier Teilflächen von W-27 verlaufen feldwegebegleitende Kompensationsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens Erfurt-West (Heckenpflanzungen). Diese wurden entgegen den Ausführungen der Begründung zu Punkt 2.20 (Ausgleichsflächen) nicht als Tabuzone ausgespart. In der Anlage „06 – 2.2 Tabuzonenkarte Natur und Landschaft“ wurden sie dargestellt. In der Begründung lässt sich kein Ausschlussgrund finden, vorstellbar ist, dass es sich gegebenenfalls um eine maßstabsbedingte Unschärfe handelt. Hierzu wird um kurze Klarstellung gebeten, was der Nicht-Ausschluss dieser linienhaften Flächen konkret bedeutet für die Bestandsicherung dieser Maßnahmen in dem geplanten Windvorranggebiet W-27.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Flächenwahl und -abgrenzung von W-14 und W-27 insgesamt unkritisch bezüglich der Betroffenheit vorhandener naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Über die offene Fragestellung in W-27 hinaus sind keine bestehenden Kompensationsflächen betroffen. Artenschutzrechtlich kann die ausschließliche Anwendung der Dichtezentren als Tabuzone ebenfalls nachvollzogen werden.

In der Anlage 1 – Kriterienkatalog, den Prüfbögen und den zweckdienlichen Unterlagen der Landesdenkmalbehörden sind Instrumente und Verfahren zum Schutz von Kulturdenkmalen aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt. Ich bitte zu beachten, dass die Erfurter Altstadt mit Dom- und Peterberg (Vollzugshinweise der obersten Denkmalschutzbehörde, 2024) in die Kategorie der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgenommen wurde und Planungen in der Prüffläche 13 / W-14 der

entsprechenden Einzelfallprüfung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher weiterer Untersuchungen im Plan- und Genehmigungsverfahren unterliegen müssen.

Weite Teile der Prüffläche 13 befinden sich in einem Gebiet höchster archäologischer Relevanz. Daher wird empfohlen, Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern im Plan- und Genehmigungsverfahren aufzunehmen.

Der Erfurter Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 beschlossen: „Die Fläche des Vorranggebiets „Windenergie“ Nr. W-14 ist wie vom Ortsteilrat vorgeschlagen (Anlage 1 des Änderungsantrages) zu ändern und die Anlagen entsprechend anzupassen.“ Die benannte Anlage 1 ist diesem Schreiben beigelegt. Durch die Verringerung der Fläche in südlicher Ausrichtung soll die Gesundheit der Anwohner geschützt und die Wertminderung von Immobilien in Kerspleben und Töttleben verhindert sowie der Abstand zum Geschützten Landschaftsbereich erhöht werden. Das Landschaftsbild soll erhalten und die Naturbelastung verringert werden. Diese Anregung wurde im vorliegenden 2. Entwurf nicht aufgegriffen und wird deshalb hier erneut vorgetragen.

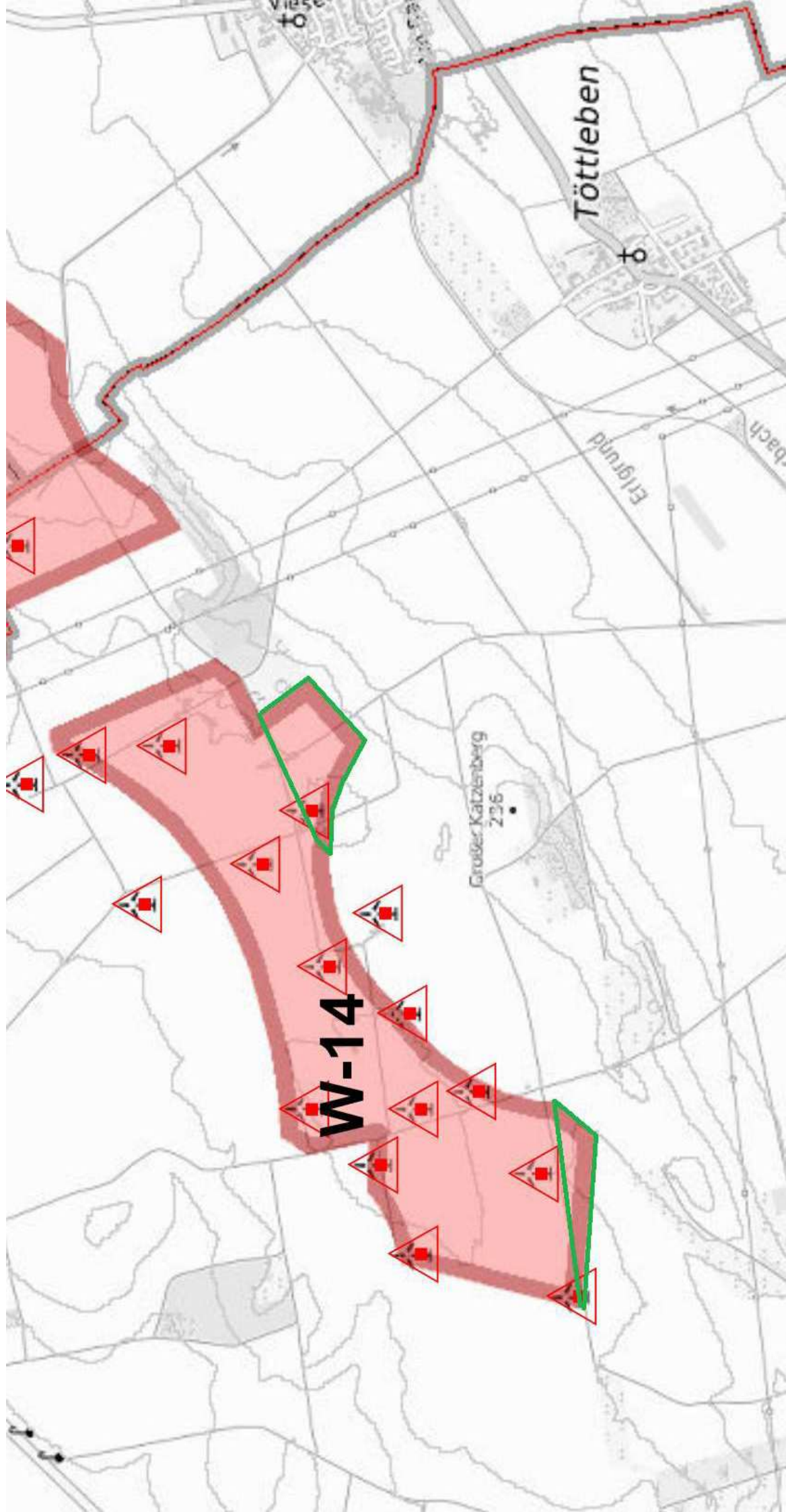
Die vorliegende Stellungnahme ergeht vorbehaltlich einer nachfolgenden Zustimmung seitens des Erfurter Stadtrates. Im Rahmen der Fristsetzung war eine Beteiligung der zuständigen Gremien nicht durchführbar. Nach erfolgter Befassung im Stadtrat (voraussichtlich am 9. Dezember 2026) erhalten Sie Mitteilung über gegebenenfalls erfolgte Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn
Oberbürgermeister

Anlage
Vorschlag Anpassung des Windvorranggebiets Nr. W-14

Anlage 1 – Vorschlag Anpassung des Windvorranggebiets Nr. W14



Grün umrandete Flächen sollen entfernt werden.